



# Mecklenburg-Vorpommern

## Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

---

24. Jahrgang

Schwerin, den 23. Oktober

Nr. 10/2014

---

### Inhalt

Seite

#### I. Amtlicher Teil

##### Schule

Verordnung über die Schulentwicklungsplanung in Mecklenburg-Vorpommern (Schulentwicklungsplanungsverordnung - SEPVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223-6-61 .....	418
Gewährung einer Zulage für tarifbeschäftigte Lehrkräfte im Rahmen der kommissarischen Übertragung der Funktion der Schulleiterin/des Schulleiters oder der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters sowie für die kommissarische Leitung einer weiteren Schule und für dauerhaft bestellte Schulleiterinnen/Schulleiter beziehungsweise stellvertretende Schulleiterinnen/Schulleiter, die in die Entgeltgruppe der ihnen unterstellten Lehrkräfte eingruppiert sind .....	422

## I. Amtlicher Teil

### Verordnung über die Schulentwicklungsplanung in Mecklenburg-Vorpommern (Schulentwicklungsplanungsverordnung - SEPVO M-V)

Vom 16. September 2014

Auf Grund des § 69 Nummer 10 und des § 107 Absatz 8 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVOBl. M-V S. 555) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

#### § 1 Zuständigkeit und Verfahren für die Schulentwicklungsplanung

- (1) Schulentwicklungsplanung ist eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Landkreise und der kreisfreien Städte.
- (2) Die Landkreise sind für die Schulentwicklungsplanung der Schulen in eigener Trägerschaft sowie für die Planung des gesamten Schulnetzes des Landkreises im Benehmen mit den kreisangehörigen Schulträgern zuständig. Sie sind wie die kreisfreien Städte Planungsträger und nehmen ihre Ausgleichsfunktion gegenüber den kreisangehörigen Gemeinden und Städten wahr.
- (3) Schulen in freier Trägerschaft sollen ihre Planungsüberlegungen den Planungsträgern zur Verfügung stellen, damit ihre Angaben gemäß § 107 Absatz 5 Satz 3 des Schulgesetzes in die Schulentwicklungsplanung einbezogen werden können.
- (4) Bei der Abstimmung der Schulentwicklungspläne mit benachbarten Landkreisen und kreisfreien Städten ist sicherzustellen, dass, sofern dies für die Gewährleistung eines bedarfsgerechten und wohnortnahen Schulangebotes erforderlich ist, Kreis- und Stadtgrenzen übergreifende Einzugsbereiche eingerichtet werden. Hierzu sind die zuständigen Regionalen Planungsverbände anzuhören.
- (5) In die Entscheidungen zur Schulentwicklungsplanung der Landkreise sind die Stellungnahmen der kreisangehörigen Schulträger einzubeziehen. Im Rahmen des Planungsverfahrens haben die Planungsträger den Kreis- und Stadtelternrat anzuhören. Die Schulträger haben die Schulkonferenz anzuhören. § 76 Absatz 9 Nummer 3 des Schulgesetzes bleibt unberührt. Landkreise und kreisfreie Städte sollen im Rahmen der Erarbeitung der Schulentwicklungspläne die unteren Schulbehörden in einer Form beteiligen, dass eine Stellungnahme im Sinne von § 98 Absatz 1 Satz 2 des Schulgesetzes vor der abschließenden Entscheidung des Planungsträgers erfolgen kann.
- (6) Die oberste Schulbehörde kann durch den Schulträger oder den Planungsträger zur Beratung hinzugezogen werden, wenn zwischen dem Schulträger und dem Planungsträger keine Einigung in Bezug auf einzelne Vorhaben erreicht werden kann.
- (7) Die Schulentwicklungspläne und deren Fortschreibungen werden nach der Entscheidung des zuständigen kommunalen

Organs oder Ausschusses der obersten Schulbehörde zur Genehmigung zugeleitet.

#### § 2 Planungszeiträume und Fortschreibung

- (1) Die Schulentwicklungspläne gelten für einen Planungszeitraum vom Beginn des Schuljahres 2015/2016 bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020. Alle anderen Schulentwicklungspläne für die allgemein bildenden Schulen sind mit der Bekanntmachung der Schulentwicklungspläne 2015/16 bis 2019/20 gegenstandslos.
- (2) Die Schulentwicklungspläne sind rechtzeitig vor Ablauf des Planungszeitraumes für fünf weitere Schuljahre fortzuschreiben. Eine vorzeitige Fortschreibung ist vorzunehmen, wenn die Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Grundlagen, insbesondere die Schülerzahlentwicklung, dies erfordert oder wenn eine Änderung des Schulangebotes beabsichtigt ist.

#### § 3 Planungsinhalte (Mindestanforderungen)

- (1) Für das Schulnetz ist eine Bestandsanalyse zu erstellen.
  1. Grundlage dieser Analyse ist eine Darstellung des Schulnetzes, die bei den allgemein bildenden Schulen Folgendes beinhaltet:
    - a) Darstellung des derzeitigen Schulnetzes nach Schularten,
    - b) Zahl der gegenwärtigen Schülerinnen und Schüler sowie Klassen je Jahrgangsstufe an diesen Schulen und der jeweiligen Entwicklung in den vergangenen fünf Jahren.
  2. Ferner umfasst die Bestandsanalyse die Darstellung der Einzugsbereiche der einzelnen Schulen und die Pendlerbewegungen. Für alle Schulen sind Schulraumbilanzen zu erstellen.
- (2) Die schul- und schulartbezogene Vorausberechnung der Schülerinnen und Schüler sowie Klassen soll einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren umfassen. Grundlagen für die Prognose der Schülerzahlen sind:
  1. die statistisch nachgewiesenen Geburtenzahlen mit einer entsprechenden Fortschreibung,

2. die Anzahl der bereits vorhandenen Schülerinnen und Schüler gemäß amtlicher Schulstatistik mit einer entsprechenden Fortschreibung,
  3. die zu erwartenden Zu- und Abwanderungsbewegungen,
  4. die erwartete Bildungsbeteiligung,
  5. erwartete Pendlerbewegungen,
  6. erwartete innerschulische Schülerströme.
- (3) Die Darstellung der sich im Planungszeitraum ergebenden Veränderungen in der Struktur einzelner Schulen sowie Änderungen der Einzugsbereiche umfasst folgende Inhalte:
1. Die aus der Analyse der Daten nach Absatz 2 abzuleitenden Veränderungen wie die Errichtung, Organisationsänderung und Aufhebung von Schulen sind im Einzelnen zu erläutern. Dies schließt Angaben zur zeitlichen Abfolge der erforderlichen Maßnahmen ein. Für die Aufhebung einer Schule ist anzugeben, ob sie durch eine gleichzeitige Verlagerung aller Schülerinnen und Schüler oder stufenweise (durch jahrgangsweises Auslaufen) erfolgen soll. Eine stufenweise Aufhebung von Schulen kommt nur im Falle einer nicht ausreichenden Aufnahmekapazität für eine gleichzeitige Verlagerung aller Schülerinnen und Schüler in Betracht. In den Fällen einer Überschreitung der zumutbaren Schulwegzeit bei Aufhebung der Schule sind die maßgeblichen Schulwegzeiten nachzuweisen.
  2. Schulen können errichtet und betrieben werden, wenn die mit dieser Verordnung festgelegten Schülermindestzahlen nachgewiesen werden und die Organisationsform den in der Anlage genannten Vorschriften entspricht. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.
  3. Der Einzugsbereich einer zu errichtenden Schule muss gewährleisten, dass die Errichtung durch ein entsprechendes Schüleraufkommen und zumutbare Schulwege gerechtfertigt ist (Anlage).
  4. Schulen, die die für die jeweilige Schulart festgelegte Schülermindestzahl für die Bildung von Eingangsklassen gemäß Anlage nicht mehr erreichen und auch im nächsten Schuljahr nicht mehr erreichen werden, sind aufzuheben. Schulen sind spätestens dann aufzuheben, wenn die Festlegungen gemäß § 45a des Schulgesetzes erfüllt sind. Ausnahmen sind lediglich im Falle einer ansonsten überschrittenen Aufnahmekapazität der aufnehmenden Schulen zulässig. Diese Ausnahmen sind zur Gewährleistung einer zweckmäßigen Schulorganisation und einer ordnungsgemäßen Gestaltung des Unterrichts ausführlich zu begründen. Dies gilt auch für die gegebenenfalls vorhandene Notwendigkeit des zeitlich befristeten Führens von Außen- und Nebenstellen.
- (4) Die Ergebnisse der Abstimmungen zwischen Schulträgern, Planungsträgern und Schulbehörden sowie der Anhörung der Kreis- und Stadtälternräte nach § 1 Absatz 5 sind darzustellen. Vor allem sind die Punkte zu erläutern, in denen gegensätzliche Auffassungen nicht ausgeräumt werden konnten.

## § 4

### Allgemeine Planungsgrundsätze

#### (1) Allgemein bildende Schulen

1. Grundschulen sollen möglichst in Wohnortnähe errichtet und betrieben werden.
  - a) Am Einzelstandort können Grundschulen ein- oder mehrzünftig geführt werden. Für die Jahrgangsstufe 1 sind jährlich mindestens 20 Schülerinnen und Schüler vorgeschrieben. Diese Schülermindestzahl darf dann lediglich einmal unterschritten werden, wenn die Schülerzahl der Eingangsklasse für die Folgejahre gemäß Prognose wieder mindestens 20 beträgt oder wenn die Voraussetzungen zur Teilnahme am Programm „Grundschule auf dem Lande“ wie folgt gegeben sind:
    - Bei Aufhebung der Schule würden unzumutbare Schulwegzeiten von mehr als 40 Minuten für den einfachen Schulweg entstehen.
    - Die „Kleinen Grundschulen“ können mindestens zwei Lerngruppen mit jeweils mindestens 20 Schülerinnen und Schülern bilden, in denen jahrgangsübergreifend unterrichtet wird. Unter der Maßgabe, dass der Unterricht gemäß Stundentafel gewährleistet wird, kann die „Kleine Grundschule“ bei ausreichenden Schülerzahlen mit jahrgangsbezogenen Klassen geführt werden.
  - b) Grundschulen an Mehrfachstandorten müssen über mindestens 40 Schülerinnen und Schüler in der Jahrgangsstufe 1 verfügen. Diese Schülermindestzahl kann mit Genehmigung der obersten Schulbehörde unterschritten werden, wenn für die Eingangsklasse der Grundschule mindestens 20 Schülerinnen und Schüler angemeldet sind und die durchschnittliche Schülerzahl in der Jahrgangsstufe 1 für alle Grundschulen am Mehrfachstandort mindestens 40 beträgt.
2. An den Regionalen Schulen und den Integrierten und Kooperativen Gesamtschulen bilden die Jahrgangsstufen 5 und 6 die schulartunabhängige Orientierungsstufe. Auf Antrag des Schulträgers kann die Orientierungsstufe in Ausnahmefällen mit einer Grundschule verbunden werden, wenn am Standort eine Schule gemäß Satz 1 nicht vorhanden ist und jährlich folgende Schülermindestzahlen erreicht werden:
  - Die Jahrgangsstufe 5 wird mit mindestens 36 Schülerinnen und Schülern geführt.
  - Wenn ansonsten unzumutbar lange Schulwegzeiten entstehen würden, beträgt die Schülermindestzahl 22 für die Jahrgangsstufe 5.
 Bei der Planung sollen Schulwegzeiten von 60 Minuten regelmäßig nicht überschritten werden.
3. Regionale Schulen sind mit mindestens 36 Schülerinnen und Schülern in der Jahrgangsstufe 5 zu führen. Die Schülermindestzahl kann unterschritten werden, wenn ansonsten unzumutbare Schulwegzeiten entstehen würden. In diesen Fällen beträgt die Schülermindestzahl 22 Schülerinnen und Schüler.

4. Integrierte Gesamtschulen sind mit mindestens 57 Schülerinnen und Schülern in der Jahrgangsstufe 5 zu führen. Die Schülermindestzahl kann unterschritten werden, wenn ansonsten unzumutbare Schulwegzeiten entstehen würden. In diesem Fall beträgt die Schülermindestzahl 44 Schülerinnen und Schüler.
  5. Kooperative Gesamtschulen sind mit mindestens 57 Schülerinnen und Schülern in der Jahrgangsstufe 5 zu führen. Die Schülermindestzahl kann unterschritten werden, wenn ansonsten unzumutbare Schulwegzeiten entstehen würden. In diesem Fall beträgt die Schülermindestzahl 44 Schülerinnen und Schüler.
  6. Gymnasien sind am Einzelstandort mit mindestens 54 Schülerinnen und Schülern in der Jahrgangsstufe 7 zu führen. Die Schülermindestzahl am Einzelstandort kann unterschritten werden, wenn ansonsten unzumutbare Schulwegzeiten entstehen würden. In diesem Fall beträgt die Schülermindestzahl 44 Schülerinnen und Schüler. Am Mehrfachstandort sind mindestens 61 Schülerinnen und Schüler in der Jahrgangsstufe 7 vorgeschrieben.
  7. Gymnasiale Oberstufen umfassen die Jahrgangsstufen 10 bis 12. Die Schülermindestzahl der Jahrgangsstufe 11 an Gymnasien beträgt 40 Schülerinnen und Schüler. Sofern bis zum nächsten Gymnasium unzumutbare Schulwegzeiten entstehen würden, beträgt die Schülermindestzahl 36 Schülerinnen und Schüler. Für die Errichtung und den Betrieb gymnasialer Oberstufen an Kooperativen oder Integrierten Gesamtschulen sind in der Jahrgangsstufe 11 mindestens 24 Schülerinnen und Schüler erforderlich. Zur Gewährleistung der Unterrichtsversorgung können gymnasiale Oberstufen verschiedener Schulen durch Entscheidung der obersten Schulbehörde organisatorisch verbunden oder zur Zusammenarbeit verpflichtet werden.
  8. Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die im gemeinsamen Unterricht in allgemein bildenden Schulen (§ 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis e des Schulgesetzes) nicht hinreichend gefördert werden können, ist ein regional ausgewogenes Netz von Förderschulen vorzuhalten. Sofern diese Schulen nicht die Kriterien für eine Eigenständigkeit erfüllen, sind sie im organisatorischen Verbund mit anderen allgemein bildenden Schulen im Sinne von Schwerpunktschulen zu führen (Anlage). Dies gilt insbesondere für die Förderschwerpunkte körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören.
  9. Sofern Schulen unterschiedlicher Schularten zu einem Schulzentrum im Sinne einer Schule organisatorisch verbunden werden, bedarf dies der Zustimmung des Planungsträgers im Schulentwicklungsplan.
  10. Weitere Planungsgrundsätze für die einzelnen Schularten ergeben sich aus den in der Anlage aufgeführten Organisationskriterien. Dabei stellen die Schülermindestzahlen einer Schule am Einzelstandort (wenn sich nur eine Schule der betreffenden Schulart am Ort befindet) die unterste Grenze für den Betrieb der Schule am Einzelstandort in ländlichen Gebieten dar.
  11. In begründeten Einzelfällen kann durch Genehmigung der obersten Schulbehörde von den vorstehend genannten Planungsgrundsätzen abgewichen werden.
- (2) Erwachsenenbildung
1. Abendgymnasien können als eigenständige Schulen oder im organisatorischen Verbund mit einem Gymnasium geführt werden.
  2. Die durch die Landkreise und kreisfreien Städte vorgesehenen Möglichkeiten zum Erwerb schulischer Abschlüsse an Volkshochschulen, soweit sie nicht durch Abendgymnasien gewährleistet sind, werden in den Schulentwicklungsplänen ausgewiesen.

## § 5

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31. Juli 2020 außer Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Schulentwicklungsplanungsverordnung vom 4. Oktober 2005 (Mittl.bl. BM M-V S. 475), die zuletzt durch die Verordnung vom 11. Dezember 2012 (Mittl.bl. BM M-V S. 1099) geändert worden ist, außer Kraft.

Schwerin, den 16. September 2014

**Der Minister für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Mathias Brodkorb**

Anlage

Organisationskriterien nach Schularten

Schulart	Gliederung und Schülermindestzahlen	empfohlener Einzugsbereich	mögliche Organisationsformen
Grundschule (GS)	Jahrgangsstufen 1-4 Einzügig mit mindestens 20 Schülerinnen und Schülern in Jahrgangsstufe 1 <sup>1)</sup> und mehrzünftig, an Mehrfachstandorten mit mindestens 40 Schülerinnen und Schülern in Jahrgangsstufe 1 <sup>1)</sup> .	mindestens 5 000 Einwohner	GS; GS/Orientierungsstufe; organisatorisch mit weiterführenden Schulen/Förderschulen verbunden
Regionale Schule (RegS)	Jahrgangsstufen 5-10 Mindestens 36 Schülerinnen und Schüler in Jahrgangsstufe 5, sofern ansonsten unzumutbare Schulwegezeiten <sup>3)</sup> entstehen würden in Jahrgangsstufe 5 mit mindestens 22 Schülerinnen und Schülern.	mindestens 10 000 Einwohner	RegS; RegS/GS; organisatorisch mit Förderschulen verbunden
Gymnasium (Gy)	Jahrgangsstufen 7-12 Am Einzelstandort mit mindestens 54 Schülerinnen und Schülern in Jahrgangsstufe 7, am Mehrfachstandort mindestens 61 Schülerinnen und Schüler in Jahrgangsstufe 7, in der Jahrgangsstufe 11 mindestens 40 Schülerinnen und Schüler, sofern ansonsten unzumutbare Schulwegezeiten <sup>3)</sup> entstehen würden in der Jahrgangsstufe 7 mit mindestens 44 Schülerinnen und Schülern und in der Jahrgangsstufe 11 mit mindestens 36 Schülerinnen und Schülern.	mindestens 25 000 Einwohner	Gy; organisatorisch mit einem Abendgymnasium verbunden; organisatorisch mit Förderschulen verbunden
Kooperative Gesamtschule (KGS)	Jahrgangsstufen 5-12 (5-10) In der Regel mindestens 57 Schülerinnen und Schüler in Jahrgangsstufe 5, sofern ansonsten unzumutbare Schulwegezeiten <sup>3)</sup> entstehen würden in Jahrgangsstufe 5 mindestens 44 Schülerinnen und Schüler. In der Jahrgangsstufe 11 mindestens 24 Schülerinnen und Schüler.	-	KGS mit und ohne gymnasiale Oberstufe; KGS/GS; organisatorisch mit Förderschulen verbunden
Integrierte Gesamtschule (IGS)	Jahrgangsstufen 5-12 (5-10) In der Regel mindestens 57 Schülerinnen und Schüler in Jahrgangsstufe 5, sofern ansonsten unzumutbare Schulwegezeiten <sup>3)</sup> entstehen würden in Jahrgangsstufe 5 mindestens 44 Schülerinnen und Schüler. In der Jahrgangsstufe 11 mindestens 24 Schülerinnen und Schüler.	-	IGS mit und ohne gymnasiale Oberstufe; IGS/GS; organisatorisch mit Förderschulen verbunden
Förderschule (Förderschwerpunkt Lernen [FöL])	In der Regel Jahrgangsstufen 3-9 (3-10), mindestens einzügig, mindestens durchschnittlich 8 Schülerinnen und Schüler pro Jahrgangsstufe.	mindestens 40 000 Einwohner	FöL; organisatorisch mit anderer Förderschule verbunden
Förderschule (Förderschwerpunkt Hören [FöH])	Jahrgangsstufen 1-10	das gesamte Land	FöH; organisatorisch mit anderer Förderschule verbunden
Förderschule (Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung [FöK])	Jahrgangsstufen 1-10 mindestens einzügig, Schülermindestzahl der Schule am Einzelstandort: 70	-	FöK; organisatorisch mit anderer Förderschule verbunden
Förderschule (Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung [FöV])	In der Regel Jahrgangsstufen 2-4, mindestens durchschnittlich 6 Schülerinnen und Schüler pro Jahrgangsstufe, für Eigenständigkeit der Schule zusätzlich Schülermindestzahl: 36.	-	FöV; organisatorisch mit anderer Förderschule verbunden; selbständige Klassen dieses Förderschwerpunktes an GS
Förderschule (Förderschwerpunkt Sprache [FöSp])	Jahrgangsstufen 1-4; mindestens einzügig, Schülermindestzahl der Schule am Einzelstandort: 24	-	FöSp; FöSp/GS; organisatorisch mit anderer Förderschule verbunden; selbständige Klassen dieses Förderschwerpunktes an GS
Förderschule (Förderschwerpunkt Sehen [FöS])	Jahrgangsstufen 1-10	das gesamte Land	FöS; organisatorisch mit anderer Förderschule verbunden
Förderschule (Förderschwerpunkt geistige Entwicklung [FöG])	Unter-, Mittel-; Ober- und Abschlussstufe mit je 3 Schuljahren, Schülermindestzahl der Schule am Einzelstandort: 20	circa 30 000 Einwohner	FöG; organisatorisch mit anderer Förderschule verbunden
Förderschule (Förderschwerpunkt Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler [FöKr])	entsprechend den Schularten, Schülermindestzahl der Schule am Einzelstandort: 20	-	FöKr; organisatorisch mit anderer Förderschule verbunden

<sup>1)</sup>Wenn die zumutbare Schulwegezeit von maximal 2 x 40 Minuten bei Aufnahme der Schule überschritten werden würde, kann Jahrgangsstufenübergreifender Unterricht erteilt werden, sofern mindestens 20 Lerngruppen mit mindestens 20 Schülerinnen und Schülern gebildet werden können.

<sup>2)</sup>Die Schülermindestzahl kann mit Genehmigung der obersten Schulbehörde unterschritten werden, wenn für die Eingangsklasse der Grundschule mindestens 20 Schülerinnen und Schüler angemeldet sind und die durchschnittliche Schülerzahl in der Jahrgangsstufe 1 für alle Grundschulen am Mehrfachstandort mindestens 40 beträgt.

<sup>3)</sup>Die zumutbare Schulwegezeit beträgt 2 x 60 Minuten.

**Gewährung einer Zulage für tarifbeschäftigte Lehrkräfte im Rahmen der kommissarischen Übertragung der Funktion der Schulleiterin/des Schulleiters oder der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters sowie für die kommissarische Leitung einer weiteren Schule und für dauerhaft bestellte Schulleiterinnen/Schulleiter beziehungsweise stellvertretende Schulleiterinnen/Schulleiter, die in die Entgeltgruppe der ihnen unterstellten Lehrkräfte eingruppiert sind**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

vom 21. Oktober 2014

**1. Zulage nach § 16 Absatz 5 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) für die kommissarische Wahrnehmung der Funktion der Schulleiterin/des Schulleiters oder der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters**

- a) Die Zulage nach § 16 Absatz 5 TV-L kann im Rahmen der kommissarischen Übertragung der Funktion der Schulleiterin/des Schulleiters oder der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters nach sechs Monaten der ununterbrochenen Wahrnehmung dieser Aufgaben gezahlt werden. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 16 Absatz 5 TV-L ist im konkreten Fall zu prüfen und aktenkundig zu machen.
- b) Die Zulage ist zeitlich befristet für den Zeitraum der kommissarischen Übertragung der Funktion der Schulleiterin/des Schulleiters oder der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters. Sie ist nach § 16 Absatz 5 Satz 4 TV-L widerruflich.
- c) Die monatliche Zulage beträgt für die kommissarische Wahrnehmung der Funktion der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters:

Fallgruppe	Höhe der Zulage
I. Schulen, bei denen das Amt der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters regulär der Besoldungsgruppe A 12/Entgeltgruppe 11 TV-L zugeordnet ist	monatlicher Festbetrag in Höhe von 80,00 Euro
II. Schulen, bei denen das Amt der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters regulär der Besoldungsgruppe A 13/Entgeltgruppe 13 TV-L zugeordnet ist	monatlicher Festbetrag in Höhe von 100,00 Euro
III. Schulen, bei denen das Amt der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters regulär der Besoldungsgruppe A 14/Entgeltgruppe 14 TV-L zugeordnet ist	monatlicher Festbetrag in Höhe von 150,00 Euro
IV. Schulen, bei denen das Amt der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters regulär der Besoldungsgruppe A 15/Entgeltgruppe 15 TV-L zugeordnet ist	monatlicher Festbetrag in Höhe von 200,00 Euro

- d) Die monatliche Zulage beträgt für die kommissarische Wahrnehmung der Funktion der Schulleiterin/des Schulleiters:

Fallgruppe	Höhe der Zulage
I. Schulen, bei denen das Amt der Schulleiterin/des Schulleiters regulär der Besoldungsgruppe A 12/Entgeltgruppe 11 TV-L zugeordnet ist	monatlicher Festbetrag in Höhe von 130,00 Euro
II. Schulen, bei denen das Amt der Schulleiterin/des Schulleiters regulär der Besoldungsgruppe A 13/Entgeltgruppe 13 TV-L zugeordnet ist	monatlicher Festbetrag in Höhe von 150,00 Euro
III. Schulen, bei denen das Amt der Schulleiterin/des Schulleiters regulär der Besoldungsgruppe A 14/Entgeltgruppe 14 TV-L zugeordnet ist	monatlicher Festbetrag in Höhe von 200,00 Euro
IV. Schulen, bei denen das Amt der Schulleiterin/des Schulleiters regulär der Besoldungsgruppe A 15/Entgeltgruppe 15 TV-L zugeordnet ist	monatlicher Festbetrag in Höhe von 300,00 Euro
V. Schulen, bei denen das Amt der Schulleiterin/des Schulleiters/ regulär der Besoldungsgruppe A 16/Entgeltgruppe 15 + Zulage TV-L zugeordnet ist	monatlicher Festbetrag in Höhe von 400,00 Euro

- e) Die Zulage reduziert sich um 50 Prozent der bisherigen Höhe nach Buchstabe c) beziehungsweise d) mit Beginn des nächsten Monats nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens für eine Funktionsstelle als Schulleiterin/Schulleiter oder als stellvertretende Schulleiterin/stellvertretender Schulleiter, sofern die Nichtbesetzung der jeweils kommissarisch besetzten Funktionsstelle darauf beruht, dass sich die die ausgeschriebene Funktionsstelle kommissarisch wahrnehmende Lehrkraft trotz aktenkundiger Aufforderung zur Bewerbung im Verfahren nicht für die dauerhafte Übernahme der Funktionsstelle beworben hat.
- f) Die Zahlungen müssen im Rahmen des Personalausgabenbudgets abgedeckt sein.

**2. Zulage nach § 16 Absatz 5 TV-L für die kommissarische Leitung einer weiteren Schule**

- a) Fällt eine Schulleiterin/ein Schulleiter zum Beispiel bei längerfristiger Erkrankung aus und kann diese Aufgabe

ausnahmsweise nicht durch die originäre Vertreterin/den originären Vertreter, eine Koordinatorin/einen Koordinator der Schule wahrgenommen werden, kann die Schulleiterin/der Schulleiter einer anderen Schule, die/der die Leitung dieser Schule über einen Zeitraum von sechs Wochen hinaus mit übernimmt, mit Beginn der siebenten Woche eine Zulage nach § 16 Absatz 5 TV-L in Höhe von 300,00 Euro monatlich erhalten. Für die Gewährung der Zulage ist das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 16 Absatz 5 TV-L im konkreten Fall zu prüfen und aktenkundig zu machen.

- b) Die Zulage wird zur Deckung des Personalbedarfs befristet für den Zeitraum gewährt, in dem die Schulleiterin oder der Schulleiter die Leitung einer weiteren Schule übernimmt.
- c) Die Zahlungen müssen im Rahmen des Personalausgabenbudgets abgedeckt sein.

### **3. Gewährung einer Zulage nach § 16 Absatz 5 TV-L für dauerhaft bestellte Schulleiterinnen/Schulleiter und dauerhaft bestellte stellvertretende Schulleiterinnen/stellvertretende Schulleiter, die in die Entgeltgruppe der ihnen unterstellten Lehrkräfte eingruppiert sind**

Die Gewährung nachfolgender Zulagen setzt eine Einzelfallprüfung gemäß § 16 Absatz 5 TV-L voraus:

- a) Sofern dauerhaft bestellte Schulleiterinnen/ dauerhaft bestellte Schulleiter beziehungsweise dauerhaft bestellte stellvertretende Schulleiterinnen/dauerhaft bestellte stellvertretende Schulleiter aufgrund der einschlägigen tariflichen Vorschriften nur in die Entgeltgruppe der ihnen unterstellten Lehrkräfte eingruppiert sind, können diese Schulleiterinnen/Schulleiter, die in die Entgeltgruppe 13 TV-L eingruppiert sind, eine monatliche Zulage in Höhe von 150,00 Euro sowie Schulleiterinnen/Schulleiter, die in die Entgeltgruppe 11 TV-L eingruppiert sind, eine monatliche Zulage in Höhe von 130,00 Euro erhalten. Die stellvertretenden Schulleiterinnen/stellvertretenden Schulleiter, die in die Entgeltgruppe 13 TV-L eingruppiert sind, können hingegen eine monatliche Zulage in Höhe von 100,00 Euro sowie die stellvertretenden Schulleiterin-

nen/stellvertretenden Schulleiter, die in die Entgeltgruppe 11 TV-L eingruppiert sind, eine monatliche Zulage in Höhe von 80,00 Euro erhalten. Das Einzelfallprüfungsergebnis ist aktenkundig zu machen.

- b) Eine Zulage wird nicht gezahlt, wenn dauerhaft bestellte Schulleiterinnen/dauerhaft bestellte Schulleiter beziehungsweise dauerhaft bestellte stellvertretende Schulleiterinnen/dauerhaft bestellte stellvertretende Schulleiter eine Amtszulage nach Abschnitt A Nummer 3 der Lehrer-Richtlinien-O der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) erhalten.
- c) Die Zulage wird nach sechs Monaten der ununterbrochenen Wahrnehmung dieser Aufgaben gezahlt.
- d) Die Zahlungen müssen im Rahmen des Personalausgabenbudgets abgedeckt sein.

### **4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Die Lehrkräfte gemäß Nummer 1, die sich bis zum 30. November 2014 auf eine Stelle zur dauerhaften Wahrnehmung der Funktion einer Schulleiterin/eines Schulleiters beziehungsweise einer stellvertretenden Schulleiterin/eines stellvertretenden Schulleiters beworben haben, erhalten die Zulage bereits rückwirkend zum 1. Januar 2014. Die Lehrkräfte gemäß Nummer 1, die bis zum 30. November 2014 keine Bewerbung auf eine Stelle zur dauerhaften Wahrnehmung der Funktion einer Schulleiterin/eines Schulleiters beziehungsweise einer stellvertretenden Schulleiterin/eines stellvertretenden Schulleiters einreichen, erhalten die Zulage mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Verwaltungsvorschrift in Höhe nach Nummer 1 Buchstabe e). Sofern jedoch bis zum 30. November 2014 keine Stelle zur dauerhaften Wahrnehmung der Funktion einer Schulleiterin/eines Schulleiters beziehungsweise einer stellvertretenden Schulleiterin/eines stellvertretenden Schulleiters ausgeschrieben wurde, erhalten Lehrkräfte gemäß Nummer 1 die Zulage in Höhe nach Nummer 1 Buchstabe c) beziehungsweise d) sowie rückwirkend zum 1. Januar 2014.

Schwerin, den 21. Oktober 2014

**Der Minister für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Mathias Brodtkorb**

**Herausgeber und Verleger:**

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern,  
19048 Schwerin, E-Mail: poststelle@bm.mv-regierung.de

**Technische Herstellung und Vertrieb:**

Produktionsbüro TINUS  
Großer Moor 34, 19055 Schwerin,  
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022  
E-Mail: info@tinus-medien.de

**Bezugsbedingungen:**

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.  
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden  
Jahres dort vorliegen.

**Bezugspreis:**

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte + Sondernummer;  
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

**Einzelbezug:**

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro  
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 0,90 Euro

Produktionsbüro TINUS

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur**  
**Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt